

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Braunschweig

S 1259B

1985

Braunschweig, den 01. März 1985

5

Inhalt			
	Seite	Seite	
A: Personalnachrichten	65	D: Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Dienststellen	
B: Erlasse und Bekanntmachungen der obersten Landesbehörden	—	53. Haushaltssatzung der Stadt Göttingen	69
C: Verordnungen, Rundverfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung Braunschweig		54. VO über die Erklärung der „Almker Mergelgrube“, Stadt Wolfsburg, zum Naturdenkmal	70
49. VO über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Goldbornquelle der Stadt Uslar	65	55. VO über den Leinenzwang für Hunde in der Stadt Hardegsen	72
50. Verleihung der Rechtsfähigkeit	69	56. Grenzänderung zwischen der St. Margarethen-Kirchengemeinde Holtensen in Göttingen (Kirchenkreis Göttingen-Nord) und der Friedens-Kirchengemeinde in Göttingen (Kirchenkreis Göttingen-Stadt)	72
51. Orden	69	E: Sonstige Mitteilungen	
52. Bekanntmachung	69	57. Neues Archiv für Niedersachsen	73

Hier veröffentlichte Rundverfügungen werden den Gemeinden und Kreisen nicht mehr besonders schriftlich mitgeteilt.
Hinweis: Annahmeschluß für die Ausgabe zum 1. eines jeden Monats ist der 20. des Vormonats;
für den 15. des Monats der 5. eines jeden Monats.

C: Verordnungen, Rundverfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung Braunschweig

49.

Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungs- anlage Goldbornquelle der Stadt Uslar vom 13. 02. 1985

Aufgrund der §§ 48 und 49 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 28. Oktober 1982 (Nieders. GVBl. S. 425) zuletzt geändert durch Gesetz zur Bereinigung des niedersächsischen Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts vom 05. Dezember 1983 (Nieders. GVBl. S. 281), wird verordnet:

§ 1

Zugunsten der Wassergewinnungsanlage Goldbornquelle der Stadt Uslar, Ortsteil Dinkelhausen, wird zum Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen im Interesse der derzeit bestehenden und künftigen öffentlichen Wasserversorgung ein Wasserschutzgebiet zum Wohl der Allgemeinheit festgesetzt.

§ 2

(1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die Schutzzonen

- I (Fassungsbereich)
- II (Engere Schutzzone)
- III (Weitere Schutzzone)

(2) Die Grenze verläuft, im Westen beginnend, im Tal zwischen Ravensberg und Hohe Warte über den Kleinen Mühlenberg bis zur Forstwegekreuzung der Abteilungen 17,

20, 23, 19, von dort im Norden bis zur Forstwegekreuzung der Abteilungen 21, 168, 166, von dort im Osten entlang den Hennenköpfen bis zur Forstwegekreuzung der Abteilungen 12, 163, 106, 105 und von dort im Süden nördlich der Ruine Malliehagen und des Ravensberges bis zum Ausgangspunkt.

(3) Über die Begrenzung des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen gibt die als Anlage zu dieser Verordnung angefügte topographische Karte im Maßstab 1 : 25 000 einen Überblick. Die genauen Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Zonen ergeben sich aus Karten, die Bestandteil der Verordnung sind. Der Grenzverlauf ist durch eine rote Linie dargestellt.

(4) Die Veröffentlichung der Karten im Verkündungsblatt (Verkündung) wird nach § 48 Abs. 4 NWG dadurch ersetzt, daß eine Ausfertigung der Karten bei dem Landkreis Northeim – untere Wasserbehörde – aufbewahrt wird. Jedermann kann dort die Karten auf Verlangen während der Geschäftsstunden kostenlos einsehen. Weitere Ausfertigungen befinden sich bei der Bezirksregierung Braunschweig und dem Wasserwirtschaftsamt Göttingen.

§ 3

(1) Die Schutzzone I darf nur zur Vornahme solcher Handlungen betreten werden, die erforderlich sind

- zur Nutzung der Zone als Wiese,
- für den Betrieb und die Überwachung der Wassergewinnungsanlage,
- zur baulichen und betrieblichen Veränderung der Wassergewinnungsanlage.

(2) Bei der Nutzung der Schutzzone I als Wiese ist die Bekämpfung von Schädlingen und Aufwuchs mit chemischen Mitteln verboten. Darüber hinaus ist jegliche Düngung untersagt, soweit sie nicht in geringen Mengen zur Erzielung einer geschlossenen Grasnarbe erforderlich ist.

(3) Im übrigen ist das Betreten der Schutzzone I sowie die Vornahme jeglicher Handlung in ihr verboten.

§ 4

In dem Wasserschutzgebiet sind folgende Handlungen nach Maßgabe der nachstehenden Aufstellung in den jeweiligen Schutzzonen verboten (v) oder beschränkt zulässig (b):

Lfd. Nr.	Schutzzone	
	II	III
1. Einleiten von Abwasser in den Untergrund		
a) Versenken von Abwasser und des von Verkehrsflächen abfließenden Wassers über Schluckbrunnen, Sickerschächte und vergleichbare Einrichtungen	v	v
b) Untergrundverrieselung von industriellen und gewerblichen Abwässern	v	v
c) Untergrundverrieselung sonstiger (z. B. häuslicher) Abwässer	v	v
2. Versenken und Versickern von Kühlwasser	v	b
3. Abwassereinleitung in oberirdische Gewässer	v	b
4. a) Durchleiten von Abwasser durch das Schutzgebiet	v	b
b) Hinausleiten von Abwasser aus dem Schutzgebiet	b	b
5. Abwasserverregnung und Abwasserlandbehandlung	v	v
6. Aufbringen von Klärschlamm	v	v
7. Bau von Abwasserreinigungsanlagen und Abwassersammelgruben	v	b

Lfd. Nr.	Schutzzone	
	II	III
8. Entleerung von Wagen der Fäkalabfuhr		
a) durch Abkippen oder Ablassen	v	v
b) bei landwirtschaftlicher Verwertung bei sofortiger Verteilung	v	b
9.1 Aufbringen von Gülle und Jauche		
a) 01. 10. – 28. 02./29. 02.	v	v
b) 01. 03. – 30. 09.	b	–
9.2 Aufbringen von Stallmist bei sofortiger Verteilung	b	–
10. Lagerung von Wirtschaftsdünger (Jauche, Gülle und Stallmist) außerhalb undurchlässiger Gruben. Ausgenommen ist die Zwischenlagerung von Stallmist auf landwirtschaftlichen Nutzflächen, wenn er nach der Anfuhr umgehend verteilt wird.	v	v
11. Lagerung von festen auslaugbaren wassergefährdenden Stoffen (Gifte, Schädlingsbekämpfungsmittel, künstlicher Dünger etc.) außerhalb von Räumlichkeiten, aus denen ein Eindringen in den Boden nicht möglich ist.	v	v
12. Anwendung chemischer Mittel für die Pflanzenbehandlung im Rahmen des Pflanzenschutzgesetzes		
a) Pflanzenbehandlungsmittel, die keiner Anwendungsbeschränkung unterliegen	–	–
b) Zustimmungspflichtige Pflanzenbehandlungsmittel	v	b
c) Pflanzenbehandlungsmittel mit Anwendungsverbot	v	v
13. Gewässerunterhaltung mit chemischen Mitteln	v	b
14. Anlage von Gärfuttermieten		
a) Gärfuttermieten ohne dichte Sohle und Auffang der Silagesäfte	v	b
b) Gärfuttermieten mit Folienabdichtung und Auffang der Silagesäfte	v	b
c) Gärfuttermieten mit wasserundurchlässiger fester Sohle und Auffang der Silagesäfte	b	–
15. Errichtung von Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Flüssigkeiten gem. § 161 NWG		
a) bei unterirdischer Lagerung und einem Fassungsvermögen der Anlage		
aa) bis zu 40 000 l	v	b
ab) über 40 000 l	v	v
b) bei oberirdischer Lagerung und einem Fassungsvermögen der Anlage		
ba) bis zu 100 000 l	v	b
bb) über 100 000 l	v	v
bc) über 100 000 l aber nur Wasser-gefährdungs-Klasse WGK 0-1	v	b
16. Transport wassergefährdender Stoffe		
a) in Rohrleitungen gem. § 156 NWG	v	v
b) in Rohrleitungen, die den Bereich eines Werksgeländes nicht überschreiten (Rohrleitungen als Bestandteil von Anlagen zum Lagern s. unter 15.); hierzu gehören auch Feldleitungen und Verbindungsleitungen, die der Bergaufsicht unterliegen		
ba) unterirdisch verlegt	v	v
bb) oberirdisch verlegt	v	b

Lfd. Nr.		Schutzzone	
		II	III
17.	Transport wassergefährdender und radioaktiver Stoffe	v	—
18.	Ablagern, Aufhalten, Einbringen in den Untergrund von wassergefährdenden Stoffen mit Ausnahme von Abfällen	v	v
19.	Errichtung von Abfallbeseitigungsanlagen		
	a) für Bauschutt und sonstige inerte Abfallstoffe	v	v
	b) für sonstige Abfallstoffe	v	v
20.	Errichtung von Anlagen zur Behandlung oder Lagerung von Autowracks	v	v
21.	Errichtung von baulichen Anlagen		
	a) für Wohnzwecke als Einzelbebauung	b	—
	b) für landwirtschaftliche Betriebe	v	b
	c) als geschlossene Siedlungen, für gewerbliche und industrielle Zwecke und sonstige Zwecke (z. B. Krankenhäuser)		
	ca) ohne Anschluß an eine zentrale Abwasserbeseitigung	v	v
	cb) mit Anschluß an eine zentrale Abwasserbeseitigung	v	b
	Für Änderungen von baulichen Anlagen gelten die vorstehenden Bestimmungen, wenn die bauliche Änderung einer Änderung der Nutzung nach Art und Umfang dient und hierdurch mehr wassergefährdende Stoffe (größere Mengen, höhere Konzentration) anfallen oder verwendet werden.		
22.	Anlage von befestigten und für Motorfahrzeuge zugelassenen Wegen, Straßen und Parkplätzen	v	b
23.	Verwendung von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Straßen-, Wege- oder Wasserbau	v	b
24.	Errichtung von		
	a) Bahnlinien	v	b
	b) Güterumschlagsanlagen, Rangierbahnhöfen	v	v
25.	Anlage von Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugssektoren und Notabwurfflächen des Luftverkehrs	v	v
26.	Errichtung von militärischen Anlagen, Übungsplätzen und Biwakplätzen, Biwakieren	v	v
27.	Durchführung von Manövern und Übungen durch Streitkräfte oder ähnliche Organisationen	v	b
28.	Anlage von Campingplätzen	v	b
29.	Anlage von Sportanlagen und Badeanstalten	v	b
30.	Errichtung von Gartenbaubetrieben und Kleingartenkolonien	v	b
31.	Anlage von Friedhöfen	v	b
32.	Vergraben von Tierkörpern und Tierkörperteilen	v	v
33.	Anlage von Fischteichen	v	b
34.	Erdaufschlüsse, durch die die Deckschichten vermindert werden (alle über die land- und forstwirtschaftliche Nutzung hinausgehenden Bodeneingriffe)	v	b

Lfd. Nr.		Schutzzone	
		II	III
35.	Bodenabbau		
	a) mit Freilegung des Grundwassers	v	b
	b) ohne Freilegung des Grundwassers	v	—
36.	Bergbau	v	b
37.	Sprengungen	v	b
38.	Bohrungen (mit Ausnahme für die öffentliche Wasserversorgung)	v	b
39.	Einbau von Grundwasser- und Erdreichwärmepumpen sowie Wärmepumpen mit Erdsonden	v	b
40.	Errichtung von Betrieben mit Verwendung oder Abstoß radioaktiver Stoffe	v	v

§ 5

(1) Von den Verboten des § 4 kann die Bezirksregierung Braunschweig – obere Wasserbehörde – auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn die Belange des Trinkwasserschutzes dadurch nicht beeinträchtigt werden.

(2) Die nach § 4 beschränkt zulässigen Handlungen dürfen nur mit Genehmigung des Landkreises Northeim – untere Wasserbehörde – vorgenommen werden. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn zu befürchten ist, daß durch die beabsichtigte Handlung auf die durch diese Verordnung geschützte Wassergewinnungsanlage nachteilig eingewirkt werden kann und solche Nachteile auch nicht durch Auflagen und Bedingungen verhütet werden können.

§ 6

Anlagen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden sind, jedoch den Vorschriften des § 4 nicht entsprechen, bleiben weiter zugelassen. Die zuständige Wasserbehörde kann jedoch im Interesse der Gefahrenabwehr die Maßnahmen anordnen, die erforderlich sind, um den Zweck dieser Verordnung zu erreichen.

§ 7

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der im Wasserschutzgebiet liegenden Grundstücke haben zu dulden, daß Beauftragte der Wasserbehörde und der von dieser ermächtigten Stellen sowie Bedienstete des Trägers der Wasserversorgung nach vorheriger Ankündigung die Grundstücke betreten, um die Einhaltung der Schutzbestimmungen nach § 4 zu überwachen und Maßnahmen durchzuführen, die zum Schutze der Wassergewinnungsanlage erforderlich sind (z. B. Aufstellung von Hinweisschildern, Zäunen u. ä.).

§ 8

Soweit eine Schutzbestimmung dieser Verordnung eine Enteignung darstellt, ist dafür nach § 51 NWG Entschädigung zu leisten. Die Höhe der Entschädigung wird auf Antrag gemäß §§ 55 ff. NWG von der Bezirksregierung Braunschweig festgesetzt.

§ 9

Wer gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit wird nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 3017), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes zur Bekämpfung der Umweltkriminalität vom 28. März 1980 (Bundesgesetzbl. I S. 373), in Verbindung mit § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Januar 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 80,

ber. S. 520), zuletzt geändert durch das Strafverfahrensänderungsgesetz 1979 vom 05. Oktober 1978 (Bundesgesetzbl. I. S. 1645), mit einer Geldbuße bis zu 100 000 DM geahndet.

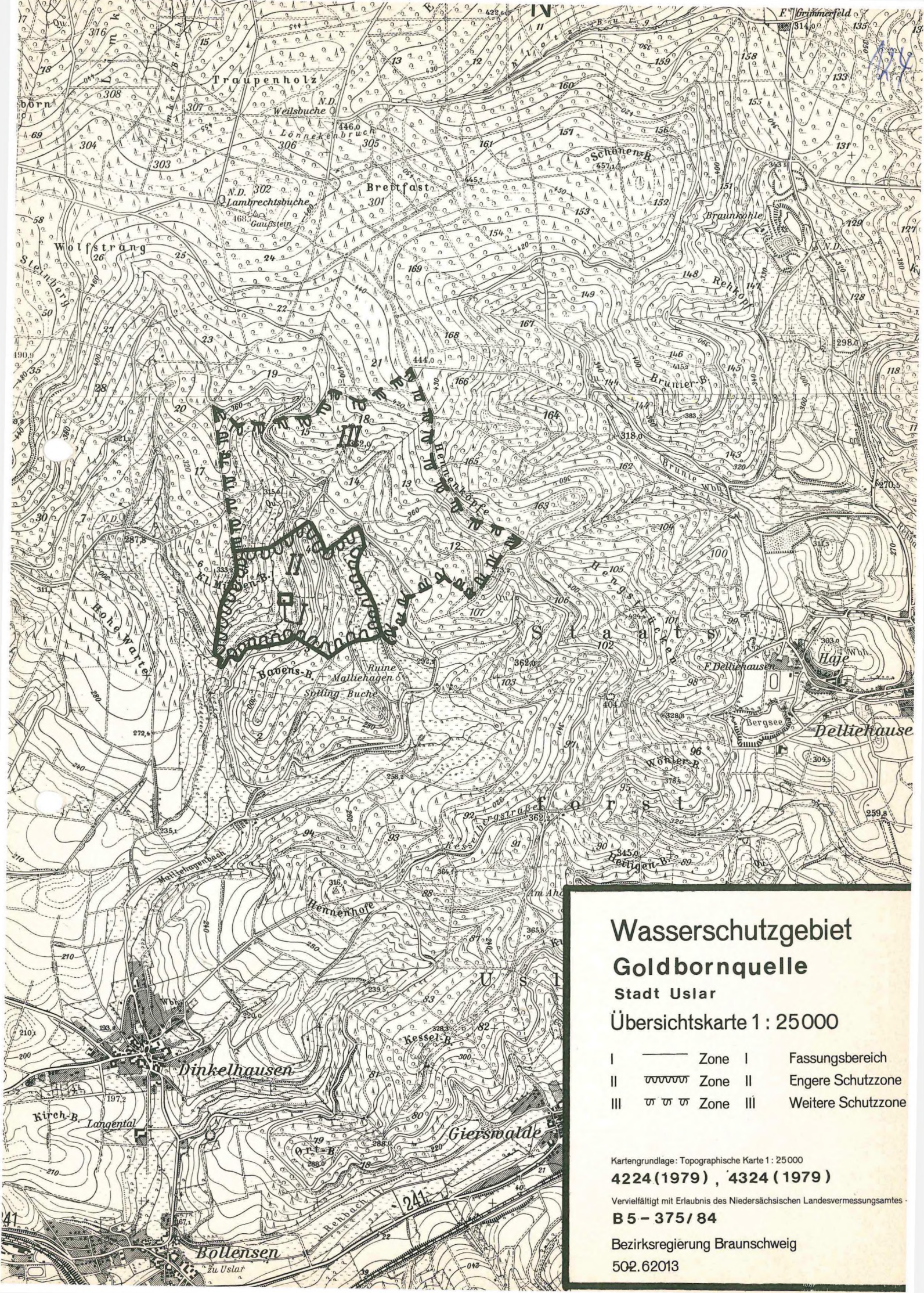
§ 10

Diese Verordnung tritt vierzehn Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, den 13. 02. 1985
– 502.62013 – NOM/Goldbornquelle

Bezirksregierung Braunschweig

Niemann
Regierungspräsident



Wasserschutzgebiet Goldbornquelle

Stadt Uslar

Übersichtskarte 1 : 25000

I	Zone I	Fassungsbereich
II	Zone II	Engere Schutzzone
III	Zone III	Weitere Schutzzone

Kartengrundlage: Topographische Karte 1 : 25000

4224 (1979) , 4324 (1979)

Vervielfältigt mit Erlaubnis des Niedersächsischen Landesvermessungsamtes

B 5 - 375 / 84

Bezirksregierung Braunschweig

502.62013

Verordnung

zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Goldbornquelle der Stadt Uslar vom 13.2.1985

Aufgrund der §§ 48 Abs. 2 Satz 1 und 49 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 10. Juni 2004 (Nds. GVBl. S. 171) wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage der Stadt Uslar vom 13.2.1985 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig vom 1.3.1985, S. 65) wird wie folgt geändert:

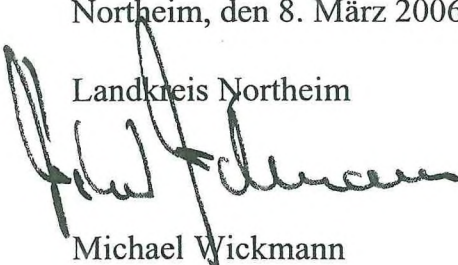
1. In § 2 Abs. 4 wird der Satz 3 „ Weitere Ausfertigungen befinden sich bei der Bezirksregierung Braunschweig und beim Wasserwirtschaftsamt Göttingen“ ersatzlos gestrichen.
2. In § 5 Abs. 1 werden die Worte „ Bezirksregierung Braunschweig-obere Wasserbehörde-“ durch die Worte „zuständige Wasserbehörde“ ersetzt.
3. In § 5 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „des Landkreises Northeim- untere Wasserbehörde-“ durch die Worte „der zuständigen Wasserbehörde“ ersetzt.
4. In § 8 Satz 2 werden die Worte „ Bezirksregierung Braunschweig“ durch die Worte „zuständigen Wasserbehörde“ ersetzt.
5. In § 9 Satz 2 wird der Wert „ 100 000,-- DM“ durch den Wert „ 50 000,-- Euro“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt 14 Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Northeim, den 8. März 2006

Landkreis Northeim



Michael Wickmann
Landrat